

Hinweise zum Ausfüllen des Erfassungsbogens Niederschlagswassergebühr

Bitte erfassen Sie **alle versiegelten Flächen** auf Ihrem Grundstück und tragen sie diese in die entsprechenden Tabellen ein.

Als versiegelt gelten alle Flächen, die Niederschlagswasser, Regen- oder Mischwasser über die grundstückseigene Entwässerungsanlage in den öffentlichen Kanal einleiten.

Hierzu zählen auch Wege, Hofflächen, Vorplätze, etc., die mit teilweise versickerungsfähigen Materialien belegt sind.

Die folgende Tabelle zeigt Ihnen eine Auflistung mit besonderen Fällen von Flächen, die in der Ermittlung zu berücksichtigen sind oder nicht:

Versiegelte Fläche	Nicht versiegelte Fläche
Rasengittersteine	Gründächer
Holzpflaster	Flächen mit Mulden-Rigolen-Versickerung
Porenpflaster	Schotterrasen
Rasenfugen- oder Splitt-Fugenpflaster	Kies- oder Splitt-Decken
	Rasenflächen

Laut Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Sehnde ist definiert (§ 2 Begriffsbestimmungen, Abs. (1), Buchst. a und b), dass zum öffentlichen Regenwassernetz u. a. nachfolgende Bauwerke gehören:

1. Regenwasserkanäle, Schächte und Gullys im öffentlichen Bereich.
2. Offene und geschlossene Regenwassergräben (Mulden/Rigolen) und Gewässer die zur Ableitung genutzt werden.
3. Regenrückhaltebecken.

Diese Bauwerke oder Gewässer werden von der Stadtentwässerung bzw. den Stadtwerken gebaut und/oder unterhalten. Bitte beachten Sie auch die nachfolgenden Ausfüllhinweise und das Musterbeispiel 1.

4. Bitte prüfen Sie die Angaben zum Grundstück (Flurstücksnummer, Größe, Eigentümer) und korrigieren Sie diese gegebenenfalls.
5. Wird von dem Grundstück Niederschlagswasser (auch nur von Teilflächen) in die öffentliche Kanalisation eingeleitet, ist Punkt a) des Erfassungsbogens mit JA zu beantworten. Die ermittelten versiegelten Grundstücksflächen sind unter Punkt b) / Tabelle 1 einzutragen und skizzenhaft darzustellen (Punkt e). Bitte vergessen Sie nicht, für jede einzelne Fläche anzugeben, ob Niederschlagswasser in die öffentliche Kanalisation eingeleitet wird oder die Fläche anderweitig entwässert wird.

6. Sofern Sie unter Punkt a) des Erfassungsbogen NEIN angeben, heißt dies „Antrag auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang und muss technisch nachgewiesen werden.
 - 6.1 Gemäß Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Sehnde ist ein formloser Antrag auf Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang zu stellen.
 - 6.2 Die Versickerung des Niederschlagswassers auf dem o. g. Grundstück ist durch einen Versickerungsnachweis (geologisches Gutachten mit Beschreibung und Bemessung der Versickerungsanlage unter Beachtung des Arbeitsblattes DWA A-138) nachzuweisen.
 - 6.3. Eine Einverständniserklärung aller angrenzenden Nachbarn ist einzureichen.
 - 6.4. Eine kostenpflichtige Überprüfung durch die Stadtwerke Sehnde GmbH wird nach Abschluss der ggf. notwendigen Umbaumaßnahmen (Verschluss/Rückbau des Überlaufs etc.) erforderlich und ist vom Antragsteller zu beantragen.
7. Wird das Niederschlagswasser vor Einleitung in den öffentlichen Kanal in einer grundstückseigenen Rückhalteeinrichtung gesammelt oder Teile davon versickert bzw. genutzt (z. B. Zisternen mit Überlauf in den öffentlichen Kanal), gilt dies als Einleitung, die Gebühr wird aber gemindert. Entsprechende Angaben sind unter Punkt c) / Tabelle 2 vorzunehmen.
8. Sofern der Erfassungsbogen nicht oder nur unvollständig ausgefüllt zurückgesandt wird, werden die Gebühregrundlagen geschätzt.